



## **Das kleine Staatsbürger-Lexikon**

**Steinwart, Franz**

**Münster, 1930**

Kapitel 2: Das Rechtsgeschäft.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82212](#)

gung darf dann erst erfolgen, wenn das Gericht die Leiche freigibt. Die Nichterfüllung vorausgeführter Pflichten zieht Bestrafung nach sich.

Zur Erlangung der Witwen- und Waisengelder und Gnadenbezüge ist bei Beamten den direkten Vorgesetzten sofort Anzeige zu machen unter Einreichung folgender Papiere: Sterbeurkunde, Heiratsurkunde oder kirchlicher Trauschein, Geburtsurkunde der Kinder unter 18 Jahren.

Zur Feuerbestattung ist in jedem Falle Genehmigung der Ortspolizeibehörde des Verbrennungsortes erforderlich. Verweigert wird die Genehmigung, wenn Bedenken gegen die Verbrennung vorliegen, besonders wenn der Verdacht besteht, daß der Tote einem Verbrechen zum Opfer gefallen ist. Es muß deshalb vor allem die amtsärztliche Bescheinigung der Todesursache beigebracht werden; es muß die Öffnung der Leiche vorgenommen werden, wenn sie zur Feststellung der Todesursache erforderlich ist.

## Rapitel 2: Das Rechtsgeschäft.

### Erster Abschnitt: Allgemeines und Form.

Das Rechtsgeschäft ist jede Willenserklärung, durch die ein Recht entsteht, untergeht oder verändert werden soll.

Man unterscheidet einseitige Rechtsgeschäfte, d. h. solche, welche mit der Willenserklärung eines einzigen abgeschlossen sind, zweiseitige Rechtsgeschäfte oder Verträge, welche die übereinstimmende Erklärung von zwei oder mehr Personen voraussetzen.

Rechtsgeschäfte, welche gegen die guten Sitten und gesetzlichen Gebote verstößen, sind nichtig. Das Gesetz hebt als sittenwidrig ausdrücklich die „Wuchergeschäfte“ hervor.

Wer durch Zwang, durch Betrug oder Irrtum zu einer Willenserklärung bestimmt ist, kann sie anfechten; die Anfechtung wegen Irrtums muß unverzüglich geschehen. Die Anfechtung wegen Zwangs oder Betrugs hat innerhalb eines Jahres zu erfolgen. Grundsätzlich wird die Anfechtung durch einfache Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner geltend gemacht; sie bewirkt, daß das angefochtene Rechtsgeschäft als von Anfang an als nichtig anzusehen ist.

Wer einem andern die Schließung eines Vertrages anträgt (Offerte), ist an den Antrag gebunden, wenn er sich

nicht ausdrücklich vorbehalten hat, vom Antrag zurücktreten zu können. Mit der Annahme des Antrages kommt der Vertrag zustande. Beide Parteien sind gebunden, es sei denn, daß der Rücktritt vom Vertrag vorbehalten wird. Die vielfach vertretene Ansicht, ein abgeschlossener Kaufvertrag könne ohne weiteres binnen 24 Stunden rückgängig gemacht werden, ist irrig.

Durch Preislisten, Anzeigen, Mustersendungen wird noch kein bindender Antrag begründet, erst die gemachte Bestellung enthält einen Antrag, den der Kaufmann annehmen oder ablehnen kann.

Ein telephonischer Vertragsschluß besteht zu Recht, wenn das Gespräch zwischen den Parteien selbst geführt und zum endgültigen Abschluß gekommen ist. Ist letzteres nicht der Fall gewesen, so ist der Auskäufer an sein Angebot nicht mehr gebunden.

Der Widerruf eines schriftlich erfolgten Auftrags ist nur möglich durch Telegramm, das früher eintrifft als der schriftliche Auftrag. Das Telegramm muß jedoch brieflich bestätigt werden. Man kann auch bei der Post beantragen, den abgegangenen Brief nicht an den Empfänger auszuliefern. Die Post verlangt in diesem Falle einen gleichen Briefumschlag mit der gleichen Anschrift, wie der es ist, in dem der zurückverlangte Brief sich befindet.

Die Form der Rechtsgeschäfte ist in der Regel den Parteien überlassen, sie kann sein mündlich, schriftlich, notariell oder gerichtlich. Für einige Geschäfte ist jedoch Schriftlichkeit vorgeschrieben: Bürgschaft, Abtretung einer Briefhypothek, Grundschuld, Versprechen der Leibrente. Auch ein Mietvertrag über Grundstücke, der für längere Zeit als 1 Jahr abgeschlossen wird, bedarf der Schriftform. Fehlt die Schriftlichkeit, so ist jedoch der Vertrag nicht ungültig, sondern er gilt dann nur für 1 Jahr abgeschlossen. Für Eintragung der Hypothek oder Grundschuld ins Grundbuch muß die Unterschrift gerichtlich oder notariell beglaubigt sein. Für andere Geschäfte ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung nötig: Schenkungsversprechen, Annahme an Kindesstatt, Erbverzicht usw. Es ist zu empfehlen auch Rechtsgeschäfte, die mündlich geschlossen gültig sind, schriftlich abzufassen, weil dadurch viele Irrtümer und viel Streit vermieden werden kann. In Prozessen erleichtert ein schriftlich niedergelegtes Rechtsgeschäft die Beweislast, da der, welcher sich darauf beruft, die Vermutung der Richtigkeit für sich hat.

\*

## Zweiter Abschnitt: Kauf, Schenkung.

Die gewöhnliche Form des Kaufes ist die mündliche; bei Kaufverträgen über Grundstücke ist gerichtliche oder notarielle Beurkundung erforderlich.

Bis zur Übergabe der gekauften Sache trägt der Verkäufer die Gefahr, er hat also für etwaige Beschädigungen aufzukommen. Sendet jedoch der Verkäufer die Sache auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort, so ist für Beschädigungen, die nach Überlieferung an den Spediteur, Frachtführer, Fuhrunternehmer, Post usw. dem Gegenstand zustehen, der Verkäufer nicht haftbar. Es müßte sonst besonders vereinbart sein.

Wenn bei der Übergabe die Sache nicht die zugesicherten Eigenschaften hat, oder mit erheblichen Fehlern und Mängeln behaftet ist, so ist der Verkäufer dafür haftbar, der Käufer darf aber, wenn er die Mängel kennt, die Sache nicht annehmen, sonst verliert er seine Ansprüche gegen den Verkäufer. Hätte der Käufer bei einiger Aufmerksamkeit den Fehler sehen müssen, so haftet der Verkäufer nicht. Für den Käufer gilt der Grundsatz: Augen offen oder Beutel offen.

Hat aber der Verkäufer die Abwesenheit eines Fehlers zugesichert oder den Fehler arglistig durch Täuschung verschwiegen, dann haftet der Verkäufer trotzdem.

Es findet gewöhnlich erst Lieferung der Ware, dann Zahlung statt. Der Käufer braucht demnach keine Nachnahmesendung anzunehmen, wenn er Waren fest bestellt, erst nach Empfang oder richtiger gesagt gegen Empfang der Ware braucht er zu zahlen, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist.

Beim Abzahlungsgeschäft behält sich meistens der Verkäufer das Eigentumsrecht an der veräußerten Sache bis zur vollständigen Bezahlung vor. Durch den Rücktritt des Verkäufers von dem Vertrage wird das eingegangene Kaufgeschäft aufgelöst; das Eigentum der verkauften und übergebenen Sache ist an den Verkäufer zurückübertragen. Der Verkäufer ist in jedem Falle verpflichtet, auch dann, wenn im Vertrag das Gegenteil verabredet sein sollte, dem Käufer die geleisteten Teilzahlungen wieder herauszuzahlen, vorbehaltlich gewisser vom Gesetz festgestellter Abzüge. Auch die sogen. Fälligkeitssklausel, wonach bei Verzug des Käufers sofort die ganze Restschuld fällig ist, besteht

nur dann zu Recht, wenn der Käufer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen im Verzuge ist und der Betrag des Verzuges mindestens einem Zehntel des Kaufpreises gleichkommt.

Im Viehhandel haftet der Verkäufer nur für bestimmte Fehler. Von Bedeutung sind bei Pferden Rot, Dummfoller, Dämpfigkeit, Kehlkopfspeisen, Krippen mit einer Gewährfrist von 14 Tagen, d. h. der Fehler muß innerhalb 14 Tagen nach der Übergabe des Tieres sich zeigen.

Bei Schweinen sind gesetzliche Fehler Rotlauf mit Gewährfrist von 3 Tagen, Schweinepest mit Gewährfrist von 10 Tagen.

Der Käufer verliert seine Rechte wegen der Mängel der Tiere, wenn er nicht spätestens 2 Tage nach Ablauf der Gewährfrist oder falls das Tier früher eingeht, von diesem Zeitpunkt an gerechnet, den Mangel dem Verkäufer anzeigt.

Besonders vorsichtig muß man beim Kauf von Häusern und Grundstücken sein. Man lasse stets das Haus vor dem Kauf von einem tüchtigen Maurermeister oder Architekten, der dem Kauf unparteiisch gegenübersteht, untersuchen, ob das Haus gut gebaut ist, ob es trocken ist, und lasse es auf seinen Wert taxieren. Durch hohe Wohnungs mieten darf man sich nicht beeinflussen lassen, die können pro forma eingesezt sein; man taxiere selbst.

Ferner sehe man, wenn man das Haus zur Kapitalanlage hat, auf angemessene Verzinsung.

Vergl. über Kauf auch §§ 494—514 des BGB.

Bindende Schenkungsversprechen (nicht die Annahme von Geschenken) müssen, wenn sie gültig sein sollen, gerichtlich oder notariell beurkundet sein. Hat A. dem B. mündlich versprochen, ihm ein Fahrrad zu schenken, so kann B. den A. nicht auf Herausgabe des Rades verklagen, er würde mit seiner Klage abgewiesen werden. Dieselbe würde nur dann Erfolg haben, wenn A. das Schenkungsversprechen vor einem Notar oder vor Gericht abgegeben hätte. Für den Schenkungsaft selbst ist keine Form vorgeschrieben.

Der Schenker kann die Schenkung verweigern, wenn er selbst durch die Schenkung in Dürftigkeit geriete.

Die Schenkung kann widerrufen werden, wenn der Beschenkte sich einer schweren Verfehlung gegen den Schenker oder einen nahen Angehörigen schuldig macht.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen den gleichen Steuerbestimmungen wie durch Erbschaften Erworbenes. Der steuerpflichtige Erwerb ist binnen 3 Monaten dem zuständigen Steueramt anzumelden.

Vergl. hierzu auch §§ 516—534 des BGB.

\*

### Dritter Abschnitt: Miete, Pacht.

Zur Schließung eines Mietvertrages genügt mündliche Abmachung. Nur für Mietverträge über Grundstücke, welche auf länger als 1 Jahr geschlossen werden, ist schriftliche Form vorgeschrieben. Es ist jedoch besonders beim Mieten einer Wohnung schriftlicher Vertrag zu empfehlen.

Der Mietvertrag über eine Wohnung soll vor allem enthalten, zwischen wem der Vertrag geschlossen wird und auf wie lange. Ferner muß aufgeführt werden die genaue Bezeichnung der Räume mit Zubehör, der Mietpreis, die Frist zur Entrichtung des Mietzinses und der Kündigung. Sodann vergesse man nicht die Vornahme der Reparaturen zu erwähnen. Auch ob und wie weit Weitervermieten zugelassen ist, muß der Vertrag enthalten, denn zum Abvermieten ist Zustimmung des Vermieters notwendig.

Die Mietverträge über Wertobjekte von 1000 Mk. an sind in Preußen stempelpflichtig. Der Stempel beträgt 3% vom Gesamtmietzins der Vertragsdauer. Für die Gültigkeit der Verträge ist es ohne Einfluß, ob sie gestempelt sind.

Vom Standpunkte des Mieters ist es zu empfehlen, daß die Ehefrau des Mieters den Vertrag ihres Mannes nicht mit unterschreibt, da sie so beim Tode des Mannes unter Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist den Vertrag kündigen kann, wenn er auf lange Zeit geschlossen ist.

Andererseits liegt es im Interesse jedes Vermieters, den Mietvertrag auch von der Ehefrau mit unterschreiben zu lassen, da er dann auch bei Nichterfüllung der Zahlungspflicht das Pfändungsrecht an den Sachen des Mieters ausüben kann, wenn diese der Frau gehören.

Ist ein Mietvertrag für bestimmte Zeit geschlossen, so gilt er mit Ablauf dieser Zeit für beendet. Kauf bricht Miete nicht.

Wird nach Ablauf der Mietzeit der Gebrauch der Sachen vom Mieter fortgesetzt, so gilt das Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert, wenn nicht Mieter

oder Vermieter ihren entgegengesetzten Willen binnen einer Frist von zwei Wochen erklären.

Für die gesetzliche Kündigungsfrist, die in Kraft tritt, wenn vertraglich nichts abgemacht ist, gilt folgendes: Ist der Mietzins nach Tagen berechnet, so ist die Kündigung an jedem Tag für den andern zulässig. Ist der Mietzins nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung für den Schluß einer Woche zulässig; sie muß spätestens am ersten Werktag der Woche erfolgen. Ist der Mietzins nach Monaten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie muß spätestens am 15. des Monats erfolgen. Dies wird namentlich für möblierte Zimmer in Frage kommen. Ist der Mietzins nach Vierteljahren oder längerer Zeit bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß des Kalendervierteljahrs zulässig, sie hat spätestens am dritten Werktag des Vierteljahres zu erfolgen. (Vergl. §§ 535—580 BGB.)

Diese grundlegenden Bestimmungen über das Mietsrecht sind infolge des Mangels an Mieträumen durch die neue Mieterschutzgesetzgebung in manchen Punkten wesentlich eingeschränkt. Von Bedeutung ist da zunächst das Wohnungsmangelgesetz vom 11. Mai 1920. Hiernach können die Gemeinden dem Vermieter für unbenuzte Räume einen Mieter zuweisen und von ihm verlangen, daß er mit dem ihm zugewiesenen Mieter innerhalb einer angemessenen Frist einen Mietsvertrag abschließt. Kommt ein solcher nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Gemeindebehörde das Mieteinigungsamt einen Zwangsmietvertrag fest. Außerdem hat auf Anfordern der Gemeindebehörde der Verfügungsberechtigte der Gemeinde unbenuzte Fabrik-, Lager- und Werkstättenräume oder sonstige Räume zur Errichtung von Wohnungen gegen Vergütung zur Verfügung zu stellen. Die Durchführung dieser Maßnahmen kann mittels polizeilichen Zwanges erfolgen. Gegen Verfügungen der Gemeinden ist die Beschwerde an das Mieteinigungsamt gegeben. Auf Neubauten oder durch Um- und Einbauten neugeschaffene Räume finden die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes keine Anwendung, wenn sie nach dem 1. Juli 1918 bezugsfertig geworden sind.

Das Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter ist in veränderter Fassung mit Wirkung vom 1. April 1928 bis zum 30. Juni 1931 verlängert worden. Nach den neuen Bestimmungen kann ein Mietverhältnis auch durch Kündigung (statt wie bisher nur durch Aufhebungsflage bei

dem zuständigen Amtsgericht) gelöst werden. Der Vermieter braucht zur Kündigung nicht mehr die Zustimmung des Gerichtes einzuholen. Die Kündigung ist allerdings nur dann zulässig, wenn ein im Mieterschutzgesetz vorgesehener Grund vorliegt. Diese Gründe sind folgende:  
1. Erhebliche Belästigung des Vermieters oder anderer Haushbewohner; 2. Unangemessener Gebrauch des Mietraumes; 3. Unerlaubte Untervermietung; 4. Verzug in der Mietzinszahlung; 5. Dringendes eigenes Interesse des Vermieters an der Erlangung des Mietraumes. Die Kündigung muß auf einem amtlichen Kündigungsschreiben (Vordruck!) erfolgen, das genau auszufüllen und dem zuständigen Amtsgericht einzureichen ist. Entspricht es den Vorschriften, so wird es von Amts wegen dem Mieter zugestellt. Der Mieter kann innerhalb 14 Tagen Widerspruch erheben, worauf der Vermieter entweder die Kündigung zurückziehen oder beim Gericht einen Termin zur Güteverhandlung beantragen kann. Kommt es dabei zu keiner Einigung, so entscheidet das Gericht. Erhebt der Mieter keinen Widerspruch, so wird die Kündigung nach 14 Tagen wirksam, und es kann ihm ein Räumungsbefehl zugestellt werden. Außer durch Kündigung kann ein Mietverhältnis (unter denselben Voraussetzungen wie bei der Kündigung) auch heute noch im Wege der Klage durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden.

Nach dem Reichsmietengesetz vom 24. März 1922, das bis zum 30. Juni 1931 verlängert worden ist, kann sowohl der Mieter als auch der Vermieter erklären, daß für das bestehende Mietverhältnis die gesetzliche Miete gelten soll. Die Erklärung bedarf der schriftlichen Form. Beruft sich der Mieter auf die gesetzliche Miete, so gilt auf Verlangen des Vermieters der Mietvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Freiwerdende Wohnungen in Orten mit weniger als 10 000 Einwohnern sind von der Wohnungszwangswirtschaft befreit. Ebenso in den anderen Orten solche freiwerdende Wohnungen, die, abgesehen von Küche, Nebengelaß und Mädchenkammer, mindestens sechs Wohnräume mit mindestens 100 Quadratmeter Wohnfläche haben, wenn sie auf mehr als zwei Jahre neu vermietet werden, und wenn die Jahresfriedensmiete eine bestimmte Summe erreichte, deren Höhe je nach Größe der einzelnen Orte verschieden festgesetzt ist.

Als Geschäftsräume, die nicht mehr unter das Reichsmietengesetz fallen, gelten alle diejenigen Räume, die am 1. Dezember 1926 nicht Wohnräume waren. Da-

gegen bleibt das Reichsmietengesetz weiterhin in Gültigkeit für solche Geschäftsräume, die Teile einer Wohnung bilden oder wegen ihres wirtschaftlichen Zusammenhangs mit Wohnräumen zugleich mit diesen vermietet sind. Bei Berechnung der gesetzlichen Miete ist die Friedensmiete von 1914 zu Grunde zu legen. Steht sie nicht fest, so kommt die ortsübliche Miete zur Anwendung. Zuständig für die Festsetzung ist das Mieteinigungsamt. Zu der gesetzlichen Miete tritt lediglich noch ein besonderer Gemeindezuschlag zur Grundvermögenssteuer. Für große Instandsetzungsarbeiten ist von den Mietern ein besonderer Zuschlag zur Grundmiete zu zahlen. Wenn gewerbliche Räume infolge der Eigenart des betreffenden Gewerbes besonders hohe Instandsetzungskosten verursachen, zu deren Deckung die im Gesetz vorgesehenen Zuschläge nicht ausreichen, so hat das Mieteinigungsamt auf Antrag des Vermieters noch einen besonderen Zuschlag festzusetzen.

Während der Mietvertrag schlechthin den Gebrauch einer Sache gewährt, wird durch die Pacht außer Benutzung noch der Genuß der Früchte abgetreten.

In der Regel handelt es sich um Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken. Der Pachtvertrag ist meistens schriftlich, da er in der Regel länger als auf ein Jahr abgeschlossen wird. Größtenteils finden die Vorschriften über Miete bei der Pacht entsprechende Anwendung.

Wenn die Verpachtung des Grundstückes mit Inventar geschieht (§ 587 BGB.), so muß der Pächter für die Erhaltung der einzelnen Inventarstücke sorgen. Er trägt auch die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung des Inventars. Schafft der Pächter neue Sachen an, so werden diese mit Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters, indes kann der Pächter bei Beendigung des Pachtverhältnisses entsprechenden Ersatz hierfür verlangen. Doch muß der Pächter den gewöhnlichen Abgang der zu dem Inventar gehörenden Tiere aus den Jungen soweit ersetzen, als dies einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht, ohne daß er hierfür Entschädigung verlangen kann. (Vergl. hierüber auch die §§ 581—597 des BGB.)

Ebenso wie bei der Miete sind auch viele Vorschriften über die Pacht wesentlich eingeschränkt worden und zwar durch die Pachtshuzordnung. Hiernach entscheiden bei Streitigkeiten zwischen Verpächter und Pächter von landwirtschaftlichen oder Gartengrundstücken die bei den Amts-

gerichten gebildeten Pacht einigungsämter. Sie können unter Ausschluß des Rechtsweges über Grundstücke unter zehn Morgen Verträge verlängern oder abkürzen und für Grundstücke jeder Größe den Pachtzins anderweit festsetzen.

(Einzelheiten in Heft 109: „Reichsmietengesetz“ der Staatsbürger-Bibliothek des Volksvereins-Verlags, M.-Gladbach.)

\*

#### Vierter Abschnitt: Dienst- und Werkvertrag.

Durch den Dienstvertrag verpflichtet sich der eine Vertragsteil zur Leistung von Diensten, der andere zur Gewährung der vereinbarten Vergütung. Gegenstand des Dienstvertrages können Dienste jeder Art sein. Der Ge-pädträger, der Schauspieler, die Waschfrau, der Hausverwalter, der Musiklehrer und Hausarzt, der bauleitende Architekt und der Rechtsanwalt, sie alle schließen mit den ihre Tätigkeit in Anspruchnehmenden Dienstverträge ab. Im allgemeinen wird bei Dienstverträgen Wert auf die Persönlichkeit gelegt. Der zur Dienstleistung Verpflichtete hat daher im Zweifel die Dienste persönlich zu leisten, wohingegen auch der Anspruch auf die Dienste im Zweifel nicht auf einen anderen übertragen werden kann. Zur Hinzuziehung von Gehilfen ist jedoch der Dienstverpflichtete grundsätzlich befugt. Er haftet dann aber für das Verschulden dieser Gehilfen wie für eigenes.

Minderjährige Personen dürfen nur mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters ein Dienstverhältnis eingehen.

Eine Ehefrau kann sich nur mit Zustimmung ihres Mannes andern zu Diensten verpflichten.

Der Dienstvertrag kann auf eine bestimmte Zeit geschlossen werden, er endigt dann mit Ablauf dieser Zeit. Ist aber die Dauer des Dienstverhältnisses weder bestimmt noch auch der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Dienste zu entnehmen, so kann das Dienstverhältnis von jedem Vertragsteil gekündigt werden.

Ist die Vergütung nach Tagen bemessen, so ist die Kündigung an jedem Tage für den folgenden Tag zulässig.

Ist die Vergütung nach Wochen bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß einer Kalenderwoche zulässig; sie hat spätestens am ersten Werktage der Woche zu erfolgen. Ist die Vergütung nach Monaten bemessen, so

ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie hat spätestens am 15. des Monats zu erfolgen.

Ist die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen, so ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres und nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Wenn der letztzeitliche Kündigungstermin ein Sonn- oder Feiertag ist, so kann auch noch an dem darauffolgenden Werktag gekündigt werden.

Das Dienstverhältnis kann von jedem Teile ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Auf den Gesindevertrag, der bisher besonderen Vorschriften unterworfen war, finden seit Ende 1918 ebenfalls die Bestimmungen über den Dienstvertrag Anwendung.

Der Handlungsgehilfe schließt mit seinem Prinzipal auch einen Dienstvertrag ab. Auf einen solchen Vertrag finden aber die besonderen Vorschriften des Handelsgesetzbuches § 59 ff Anwendung. Die Kündigung eines solchen Dienstverhältnisses ist von jedem Teile, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, mit sechswöchentlicher Frist zum Schluß eines Kalendervierteljahres möglich. Wird eine andere Kündigungsfrist vereinbart, so muß sie für beide Teile gleich sein, darf aber nicht weniger als einen Monat betragen. Die Festsetzung einer ungleichen Kündigungsfrist ist insoweit gültig, als sie dem Handlungsgehilfen günstig ist. Eine verspätete Kündigung wirkt im Zweifel für den nächsten Termin.

Durch Gesetz vom Juli 1926 kann ein Arbeitgeber, der in der Regel mehr als zwei Angestellte beschäftigt, einen Angestellten, der in seiner Firma mindestens fünf Jahre tätig war, nur mit dreimonatiger Frist, bei einer Tätigkeit von acht Jahren mit vier-, zehn Jahren mit fünf-, und zwölf Jahren mit sechsmonatiger Frist kündigen. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Dienstjahre, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen, nicht berücksichtigt. Von Bedeutung ist bei einem solchen Vertrag das sogen. Konkurrenzverbot. Hiernach darf der Handlungsgehilfe ohne Einwilligung des Prinzipals weder ein Handelsgewerbe betreiben, noch in dem Handelszweige des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

Auch mit dem Handlungslehrling wird ein Dienstvertrag abgeschlossen. Auf diesen Vertrag finden größtenteils die

für Handlungsgehilfen geltenden Vorschriften Anwendung. Nur der Umstand, daß der Eintritt des Lehrlings zum Zwecke des Lernens erfolgt, erfordert einige besondere Regeln. Z. B. die Pflicht des Lehrherrn zur Ausbildung, die Sorge für den Besuch der Fortbildungsschule u. a.

Der Werkvertrag geht auf Herstellung einer Sache oder auf Herbeiführung eines Erfolges durch Arbeit oder Dienstleistung; zum Beispiel Errichten eines Gebäudes und Ausführung der dazu erforderlichen einzelnen Arbeiten, Unfertigung eines Anzuges nach Maß, Besorgung eines Gütertransports, Droschken- oder Automobilfahrt. Eine Vergütung gilt als stillschweigend vereinbart, wenn die Herstellung des Werkes den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten ist.

Ist das Werk mangelhaft, so kann der Besteller die Beseitigung des Mangels verlangen und wenn der Unternehmer diese nicht vornimmt, kann er selbst auf Kosten des Unternehmers den Mangel beseitigen lassen.

Würde die Beseitigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern, so braucht der Unternehmer den Mangel nicht beseitigen; er muß sich aber gefallen lassen, daß der Besteller von der zu zahlenden Summe einen Abzug macht. Solange das Werk (z. B. ein Bau) noch nicht fertig ist, kann der Besteller den Vertrag kündigen. Dann muß er aber die bis dahin geleistete Arbeit bezahlen. Der Besteller kann aber auch dem Unternehmer zur Beseitigung des Mangels eine angemessene Frist setzen mit der Erklärung, daß er nach Ablauf der Frist die Beseitigung des Mangels ablehne. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Besteller den Vertrag rückgängig machen (wenn der Fehler erheblich war) oder Herabsetzung der Vergütung verlangen.

Ist die Beseitigung des Mangels nicht möglich oder verweigert der Unternehmer die Beseitigung des Mangels, oder hat der Besteller kein Interesse mehr daran, dann kann er vorgenannte Rechte ohne Fristsetzung geltend machen. Z. B. der Schneidermeister A. macht für B. einen Anzug nach Maß. Ist die Hose zu kurz, so kann B. verlangen, daß A. die Hose länger macht, sodaß sie ordentlich paßt. Weigert sich A., so kann B. auf Kosten des A. bei einem anderen Schneider die Hose passend machen lassen. B. kann aber ohne weiteres einen angemessenen Abzug vom Preise des Anzugs machen (Herabsetzung der Vergütung). Er kann aber nicht den ganzen Anzug zurückgeben (Vertrag rückgängig machen),

da der Fehler nur gering ist. Wäre z. B. die Hose viel zu eng oder der Anzug sonst verschnitten, dann könnte B. den Anzug zurückgeben und wenn er schon bezahlt hätte, das Geld zurückfordern.

Wird das Werk ganz oder teilweise nicht rechtzeitig hergestellt, kann der Besteller eine Fristsetzung setzen und wenn binnen dieser nicht geliefert wird, kann er vom Vertrage zurücktreten. Vergl. hierzu BGB. §§ 631—651. Für die Fristsetzung gilt das Vorhergesagte. Z. B.: Ist ein Anzug zu einem bestimmten Anlaß bestellt (z. B. Fastnachtsanzug, Hochzeitskleid), dann kann der Besteller ohne weiteres die Annahme des Anzugs verweigern, wenn nicht pünktlich geliefert wird, da dann der Besteller kein Interesse mehr an dem Anzuge hat.

Eine besondere Art des Werkvertrages ist der Verlagsvertrag. Durch diesen verpflichtet sich der Verfasser eines Werkes der Literatur oder Tonkunst gegen Entgelt dem Verleger das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu verschaffen, wohingegen der Verleger sich verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.

\*

### Fünfter Abschnitt: Spiel, Wetten, Lotterie.

Forderungen aus Spiel und Wetten sind nicht einflagbar. Das einmal Gezahlte kann nicht zurückgefordert werden, weil eine Verbindlichkeit nicht bestanden hat. Ebenso sind Bürgschaft oder Pfandbestellung für eine Schuld aus Spiel und Wette unverbindlich.

Glücksspiel ist jedes Spiel um Vermögenswerte und dergl., dessen Ausgang allein oder hauptsächlich vom Zufall abhängt. Auf die Höhe des Einsatzes kommt es nicht an. Glücksspiele sind: das Mauschelspiel, Kartenlotterie, Siebzehn und Vier, Pokern, Meine Tante — Deine Tante, Roulette, Baffarat und alle Würfelspiele um Geld. Dagegen sind regelmäßig Geschicklichkeitsspiele: Schach, Whist, Skat, Domino, Regel, Billard usw. — Geschicklichkeitsspiele können aber in den Händen gänzlich ungeschickter Leute zu Glücksspielen werden; das ist besonders oft bei den sogenannten Geschicklichkeitssautomaten (Bajazzo usw.) in Wirtschaften der Fall. Ausspielen von Getränken, Zigarren usw. mittels der Bieruhr („Wer zahlt die Runde?“) oder mittels des Würfelbechers wird solange nicht als Glücksspiel angesehen, als die Waren tatsächlich an Ort und Stelle konsumiert werden. Geld

darf nicht an Stelle der Waren treten. Nach dem Gesetz gegen das Glücksspiel vom 23. Dezember 1919 werden nicht nur der Dulder von Glücksspielen, sondern auch die Veranstalter und Teilnehmer an öffentlichen Glücksspielen bestraft. Auch in geschlossenen Gesellschaften darf kein gewohnheitsmäßiges Glücksspiel veranstaltet werden. Das Glücksspiel im Familienkreis ist gestattet, soweit es nicht gewohnheitsmäßig betrieben wird. Das Gleiche gilt für Klubs und Vereine, doch darf kein einziger „Gast“ am Spiel teilnehmen.

Das Spielen in Lotterien ist nur in den in dem betreffenden Bundesstaate genehmigten Lotterien erlaubt. Zivilrechtlich ist indes der Lotterievertrag in ganz Deutschland vollgültig, wenn die Lotterie von irgend einem Bundesstaate genehmigt wurde, selbst dort sogar, wo die Lotterie, weil nicht zugelassen, unter Strafe steht. Dagegen ist das Spielen in Lotterien in gar nicht genehmigter Lotterie dem Spielvertrag gleichgestellt. (BGB. § 763.)

\*

#### Sechster Abschnitt: Übertragung von Forderungen, Bürgschaft, Darlehn.

Eine Forderung, die jemand gegen einen anderen hat, kann er an einen Dritten übertragen. Zustimmung des Schuldners ist nicht erforderlich, aber er braucht nur an den neuen Gläubiger zu leisten, wenn ihm auf sein Verlangen eine Abtretungsurkunde vorgelegt wird. Hat der bisherige Gläubiger dem Schuldner die Abtretung der Forderung schriftlich mitgeteilt, so erübrigt sich die Vorlage einer Abtungsurkunde.

Der alte Gläubiger muß dem neuen die zum Beweis der Forderung dienenden Urkunden (Schuldschein) ausliefern.

Nicht übertragen werden können die Forderungen, deren Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann (z. B. Rechte auf persönliche Dienstleistung) oder wenn die Abtretung durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist.

Ebenso ist Abtretung nicht möglich, wenn die Forderung nicht der Pfändung unterworfen ist. Z. B. Lohnforderungen sind nur pfändbar und deshalb auch nur abtretbar, soweit sie 195 Mk. bei monatlicher Auszahlung übersteigen. Vergl. dazu ferner Seite 121.

Zur Gültigkeit eines Bürgschaftsversprechens ist unter Nichtaufleuten Schriftlichkeit vorgeschrieben.

Durch Übernahme der Bürgschaft haftet der Bürge für alles, was der Hauptschuldner dem Gläubiger schuldet. Desgleichen für die Zinsen, für Kosten der Kündigung und der Klage gegen den Schuldner. Der Bürge muß über ein entsprechendes Vermögen verfügen.

Erklärt der Bürge, er übernehme die selbstschuldnerische Bürgschaft oder er haftet als Selbstschuldner oder als selbstschuldnerischer Bürge, so kann der Gläubiger den Bürgen bei Fälligkeit der Schuld sofort in Anspruch nehmen; er braucht nicht zuerst den Hauptschuldner zu verklagen und zu versuchen, ob eine Zwangsvollstreckung beim Hauptschuldner zu seiner Befriedigung führt.

Hat der Bürge nicht die selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen, so kann der Gläubiger Zahlung vom Bürgen erst beanspruchen, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner fruchtlos verlaufen ist. Der Bürge hat dann die Einrede der Vorausklage. Diese Einrede ist ausgeschlossen:

1. Wenn der Bürge darauf verzichtet.
2. Wenn die Zwangsvollstreckung wesentlich erschwert ist wegen Veränderung des Wohnsitzes, der gewerblichen Niederlassung oder des Aufenthaltes des Schuldners.
3. Wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet ist.
4. Wenn anzunehmen ist, daß die Zwangsvollstreckung nicht zur Befriedigung des Schuldners führen werde.

Wenn der Bürge den Gläubiger befriedigt, geht die Forderung des Gläubigers gegen den Schuldner auf ihn über, ohne besondere Abtretung. Er kann also Ersatz der Auslagen und Kosten vom Schuldner fordern. Vergl. hierzu auch die §§ 765—778 des BGB.

Zu Darlehn wird gewöhnlich Geld gegeben, es können aber auch andere vertretbare Sachen gegeben werden. Unter vertretbaren Sachen sind bewegliche Sachen zu verstehen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen, z. B. Lebensmittel, wie Getreide, Zucker, Kaffee, Eier usw. Der typische Fall eines solchen Darlehnsvertrages ist der, daß die eine Haushfrau von der anderen  $\frac{1}{2}$  Pfund Zucker oder Kaffeebohnen leiht. Der Darlehnsempfänger ist verpflichtet, dem Darleher das Empfangene zurückzuerstatten. Ist für die Rückerstattung

eines Darlehns eine Zeit nicht bestimmt, so hängt die Fälligkeit davon ab, daß der Gläubiger oder Schuldner kündigt. Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt bei Darlehn von mehr als 300 Mf. drei Monate, bei einem geringeren Betrag einen Monat, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Vom Darlehn unter Nichtkaufleuten können Zinsen nur gefordert werden, wenn sie vereinbart sind. Die Zinsen sind, wenn nichts besonderes vereinbart ist, nach Ablauf je eines Jahres oder wenn das Darlehn früher zurückzuerstatten ist, bei der Rückzahlung zu entrichten. Die Höhe des Zinses unterliegt der freien Vereinbarung. Wenn jedoch mehr als 6% Jahreszinsen vertraglich festgesetzt sind, so kann man nach sechs Monaten das Kapital mit sechsmonatiger Frist kündigen, auch wenn eine längere Kündigungsfrist vereinbart oder der Darlehnsvertrag auf mehrere Jahre hinaus geschlossen war. Ein Darlehnsvertrag, der darauf ausgeht, den Leichtsinn, die Unerfahrenheit oder die Notlage eines anderen auszunützen und bei dem die zu zahlenden Zinsen zu dem Werte der Leistung im Mizverhältnis stehen, ist wucherisch.

Ein Darlehensversprechen kann widerrufen werden, wenn in den Vermögensverhältnissen dessen, der das Darlehn haben sollte, eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf Rückerstattung gefährdet ist.

Für die Form des Darlehns genügt Mündlichkeit, doch wird sehr oft vom Darlehnsempfänger ein Schulschein ausgestellt, der etwa lautet:

Hiermit bescheinige ich, von Herrn N. N. 500 Mf. — fünfhundert Mf. — als Darlehn empfangen zu haben. Ich versicherte mich, diese Summe mit 5% zu verzinsen und Kapital und Zinsen am 1. Oktober zurückzuzahlen.

Datum.

Unterschrift.

Bei dem Schulschein empfiehlt es sich, die Geldsumme in Buchstaben hinter der Zahl zu vermerken, da dann Schulscheinfälschungen nicht so leicht vorgenommen werden können.

Zurückgezahlt wird das Darlehn am Ort, wo der Gläubiger zur Zeit der Darlehngabe wohnte, wenn nicht etwas anderes verabredet ist.